

# Medizinische Fakultät Charité

## Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen bei der NC-Zulassung in den Studiengängen Medizin und Zahnheilkunde

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat nachstehende Ordnung am 30. 01. 2001 erlassen, die durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13.03.2001 bestätigt wurde.

### § 1

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident setzt für jeden Studiengang einen oder mehrere Gesprächskommissionen ein. Diese Kommissionen bestehen aus mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einem Studierenden mit beratender Stimme. Vorschläge für diese Kommissionen erstellt die Medizinische Fakultät, wobei die Kombination aus Hochschullehrern mit langer Lehr- und Prüfungserfahrung aus dem vorklinischen und klinischen Bereich anzustreben ist.
- (2) Die Bestellung als Mitglied einer Gesprächskommission erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Teilnahme an den Auswahlgesprächen ist für die bestellten Mitglieder Dienstpflicht.
- (3) Die von der ZVS ausgewählten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an den Auswahlgesprächen werden den Gesprächskommissionen per Los zugeteilt.

### § 2

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit den Mitgliedern der Gesprächskommission die im Auswahlgespräch zu behandelnden Themenbereiche ab.

### § 3

- (1) Als Themen - um Merkmale für die Motivation und Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers festzustellen - kommen insbesondere folgende Schwerpunkte in Betracht:
  - Berufsentscheidung, Studienmotivation (Vorstellungen über Studium und Beruf)
  - schulische und außerschulische Interessen und Aktivitäten

- berufliche und sonstige Tätigkeiten
- soziales Engagement

Politische oder ethisch-moralische Fragestellungen von politischer Relevanz dürfen nicht Gegenstand des Auswahlgesprächs sein.

- (2) Darüber hinaus soll im Auswahlgespräch die Flexibilität der Bewerberin oder des Bewerbers im Eingehen auf wechselnde Gesprächsgegenstände und die Fähigkeit, sich auf eine Gesprächspartnerin oder einen Gesprächspartner einzustellen, berücksichtigt werden.
- (3) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden ausreichend Chancen zur Selbstdarstellung eingeräumt.

### § 4

Die Gesprächskommission führt mit jeder Teilnehmerin oder jedem Teilnehmer das Auswahlgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert.

### § 5

- (1) Über das Gespräch ist ein Protokoll durch eine der beteiligten Hochschullehrerinnen oder einen der beteiligten Hochschullehrer zu führen, das folgende Angaben enthält:
  - Teilnehmer des Auswahlgesprächs,
  - Zeitpunkt, Dauer und Ort des Auswahlgesprächs,
  - angesprochene Themenbereiche,
  - kurze Wiedergabe der Stellungnahme des Bewerbes oder der Bewerberin zu diesen Bereichen.

Einschätzung der Mitglieder der Gesprächskommission im Rahmen der folgenden Skala:

- 1 ausgezeichnet geeignet/motiviert,
- 2 sehr geeignet,
- 3 geeignet,
- 4 ausreichend geeignet,
- 5 ungeeignet.

- (2) Besteht zwischen den Kommissionsmitgliedern Uneinigkeit über die Bewertung, werden die Punkte zusammengefasst und das arithmetische Mittel gebildet.
- (3) Das Protokoll ist von allen Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 6

Zur Vorinformation der Mitglieder der Gesprächskommission über die Bewerberin oder den Bewerber reichen die Bewerberinnen oder Bewerber mit ihrer Bewerbung folgende Unterlagen ein:

- Begründung für den Studienwunsch
- tabellarischer Lebenslauf
- weitere Zeugnisse in beglaubigter Form
- Fragebogen mit Passbild

### § 7

In einer Abschlusskonferenz werden die Protokolle zusammengefasst und anhand der vergebenen Punktzahlen eine Rangfolge festgestellt. Sind mehr Bewerber oder Bewerberinnen mit gleicher Punktzahl als Studienplätze vorhanden, wird ein Losverfahren durchgeführt und den Bewerbern oder den Bewerberinnen ein Rangplatz zugewiesen.

### § 8

- (1) Die Medizinische Fakultät lässt im Auftrag der Universität so viele Studienbewerberinnen oder Studienbewerber über die Auswahlgespräche zu, wie Plätze im Rahmen der 20 %- Quote vorhanden sind und erteilt die entsprechenden Bescheide.
- (2) In dem Fall, in dem nicht alle über die 20 %-Quote zugelassenen Bewerberinnen oder Bewerber den ihnen zugewiesenen Studienplatz einnehmen, werden frei bleibende Studienplätze im Nachrückverfahren der Zulassung zum Medizin- bzw. Zahnmedizinstudium vergeben.

### § 9

Diese Ordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft.